von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Desterreich 2c., König in Germanien, zu Jungarn, Böheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Zerusalem; Erzherzog zu Desterreich, 2c.

Mach bem Abschluffe bes Prefburger-Friedens war Unfere gange Mufmertfamteit und Gorgfalt babin gerichtet, allen Berpflichtungen, Die Bir baburch eingegangen hats ten, mit gewohnter Ereue und Gemiffenhaftigfeit bas vollkommenfte Benugen zu leiften, und die Segnungen bes Friebens Unfern Boltern ju erhalten, Die glucklich wieder bergestellten friedlichen Berhaltniffe allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diefen Frieden herbengeführten wefentlichen Beranderungen im beutschen Reiche, es Uns ferner moglich machen wurden, ben nach ber taiferlichen Wahlcapitulation Uns als Reichs-Dberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artifeln bes Pregburger Friedens gleich nach beffen Bekanntwerdung und bis jest gegeben worden, und bie allgemein bekannten Ereigniffe, welche barauf im beutschen Reiche Statt hatten, haben Une aber Die Ueberzeugung gewährt, daß es unter ben eingetretenen Umftanden unmöglich fenn werde, die durch ben Wahlvertrag eingegangenen Berpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß fich nach forberfamer Befeitigung eingetretener politifchen Berwickelungen ein veranderter Stand ergeben durfte, fo hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und feit bem von ben betreffenden Theilen begnehmigte Uebereinkunft mehrerer, vorzüglichen Stande zu ihrer ganglichen Trennung von bem Reiche und ihrer Bereinigung gu ets

ner befondern Confoderation, die gehegte Erwartung

vollende vernichtet.

Bey der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der ganzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unferes kaiferlichen Amtes langer zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundstäßen und Unserer Würde schuldig, auf eine Kronezu verzeihen, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem, von Kurfürsten, Fürsten und Ständen, und übrigen Angehörigen des deutschen Keichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leisten im Stande waren.

Wir erklaren dennach durch Gegenwartiges, daß Wir das Band, welches Uns dis jest an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als ersloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflickten gegen das deutsche Reich los gezählt betrachten und die von wegen desselben dis jest getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stanbe und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesesliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution

gebuuden waren.

Unsere sammtlichen deutschen Provinzen und Reichslander, zählen Wir dagegen wechselseitig, von allen Berpflichtungen, die sie dis jest unter was immer für einem Titel gegen das deutsche Reich getragen haben, los und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österzeichischen Staatstörper, als Kaiser von Desterreich unter den wieder hergestellten und bestehenden friedlichen Verschältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stuse des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen sehn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets sehn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 6. August, im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Romischen, und der Erblandischen im fünfzehnten Jahre.

Franz.



Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac caes, regiae apost, Maj. proprium.

Sofrath von Subelift.